

## Augen auf beim Leasingkauf

**Ein Außerferner sollte nach der Rückgabe des Fahrzeuges an eine Leasingbank und dem nachfolgenden Verkauf des Autos unter dem kalkulierten Wert 6000 Euro nachzahlen. Das Gericht gab ihm Recht.**



Die Freude über das Leasingauto war nach Rückgabe des Wagens schnell verfliegen. Eine Nachzahlung drohte. Symbolfoto: PantherStock

Foto: PantherMedia /

 0

0

 Empfehlen

 +1

**Von Helmut Mittermayr**

Reutte – Ein Neo-Außerferner hatte vor einem längeren Auslandsaufenthalt einen Leasingvertrag über einen Pkw abgeschlossen, weil er wusste, dass er diesen nur eine begrenzte

Zeit in Österreich benützen würde. Deshalb wählte er diese Rechtsform eines Fahrzeugankaufs. Dabei handelte es sich aus seiner Sicht gerade um kein großes Finanzierungsleasing, sondern um ein „echtes“ Leasing, bei dem er lediglich das Recht der Verwendung eines Fahrzeuges für einen bestimmten Zeitraum erwarb. Nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer wollte er das Fahrzeug im besten Zustand, gepflegt und schadenfrei an das Leasingunternehmen zurückstellen. Dies gestaltete sich jedoch äußerst schwierig, weil die verleasende Bank erst nach Monaten eine bestimmte Werkstätte benennen konnte, bei der das Fahrzeug abgegeben werden sollte. Der Kunde musste zudem auf eigene Kosten die Fahrzeugüberstellung ins Inntal übernehmen, obwohl dies nicht vereinbart war.

Er dachte nun, dass damit die Angelegenheit erledigt wäre. Weit gefehlt! Er staunte nicht schlecht, als er vor einem Jahr von der spanischen Consumer Bank eine Zahlungsaufforderung über mehr als 6000 Euro aus einem Leasingvertrag erhielt.

Diese Nachverrechnung war äußerst befremdend, zumal der Bankkunde den Leasingvertrag in allen Punkten lückenlos erfüllt hatte. Er verweigerte daher die Zahlung der begehrten Summe. Darauf wurde er verklagt. Nun wandte er sich an den Reuttener Anwalt Christian Pichler. Dieser bestritt in seinem Namen die Forderung, zumal sämtliche Leasingentgelte pünktlich entrichtet wurden.

Im Prozess stellte die klagende Bank ihr Begehren plötzlich um und gestand ein, dass zwar keine Leasingraten offen seien, jedoch das Fahrzeug in einem äußerst schlechten Zustand zurückgegeben worden sei, weshalb beim Verkauf der kalkulierte Restwert bei Weitem nicht erzielt worden wäre. Außerdem belastete die Bank ihren Kunden im Nachhinein mit etlichen Gebühren (Sachverständigenkosten, Manipulationsspesen usw.). Dagegen wendete der Anwalt ein, dass diese Vorgehensweise sittenwidrig sei, weil weder die Begutachtung des Fahrzeuges noch der Verkauf desselben mit dem Kunden akkordiert worden war. Zudem hatte er das Fahrzeug mangelfrei abgeliefert, sodass das Fahrzeug weit unter seinem Wert veräußert wurde. Der Anwalt wendete auch ein, dass die entsprechenden Bedingungen im Leasingvertrag sittenwidrig sind, wenn ohne Beiziehung des Kunden ein für ihn nachteiliger Verkauf stattfinden könne. Schließlich wurde auch argumentiert, dass die Leasingbedingungen dem Transparenzgebot widersprechen, was nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unzulässig war.

Das Erstgericht folgte den Argumenten des Anwalts auch und wies das Klagebegehren ab. Die Bank ließ sich davon jedoch nicht beeindrucken und legte Berufung ein. Auch im Berufungsverfahren blieb sie erfolglos, obwohl das Landesgericht Innsbruck eine andere Begründung für die Abweisung des Klagebegehrens fand: Das Transparenzgebot sei nicht verletzt worden, wohl aber sei der Leasingvertrag deshalb sittenwidrig, weil er vorsah, dass der Leasingnehmer lediglich 75 Prozent bei einem nach Abdeckung der Forderungen des Leasinggebers verbleibenden Übererlöses aus dem Verkauf erhalten solle, während der Kunde bei einem Mindererlös die Differenz zum kalkulierten Restwert in vollem Umfang ersetzen muss.

Pichler meint abschließend zu diesem Fall: „Das Ergebnis ist sehr erfreulich für meinen Klienten, ich komme aber nicht umhin, eine deutliche Warnung an alle Leasingkunden auszusprechen: Für mich ist erstaunlich, dass jene Bedingung, die eine Verwertung eines ordnungsgemäß zurückgestellten Leasingfahrzeuges allein in die Hände des Leasinggebers legt, sodass der Kunde keinerlei Einfluss auf die Verkaufsbemühungen hat und ein negatives Ergebnis automatisch zu seinen Lasten geht, nicht ebenfalls als sittenwidrig qualifiziert wurde. Mir geht die Begründung des Berufungsgerichtes nicht weit genug. Für mich ist die laut Ansicht des Berufungsgerichts grundsätzlich zulässige Vorgehensweise der Veräußerung eines Leasingobjektes gröblich benachteiligend, weil es doch nicht angehen kann, dass ein Fahrzeug unter dem kalkulierten Wert verkauft wird, ohne dem Kunden Gelegenheit zu geben, dieses unter Umständen selbst auf dem freien Markt anzubieten. Hier ist einer Malversation Tür und Tor geöffnet. Jeder Leasingkunde möge dies bedenken und darauf bestehen, dass ein Verkauf des Fahrzeuges ohne seine Beiziehung nicht möglich ist!“